

Sonstige: Fachfremder Einsatz von Religionslehrkräften im Ethikunterricht

Verordnung über den Ethikunterricht

Vom ...

Gült. Verz. Nr. 7014

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.

März 2015 (GVBl. S. 118), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des

Landeselternbeirates nach § 118 des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses

Gesetzes:

§ 4

Unterrichtsbefähigung

(1) Ethik kann unterrichten, wer

1. die Unterrichtsbefähigung für das Fach Ethik besitzt,
2. die Unterrichtsbefähigung für das Fach Philosophie besitzt und Studienanteile im Bereich der Ethik, der Religionsphilosophie und der Sozialwissenschaften nachweisen kann oder
3. eine Unterrichtserlaubnis für das Fach Ethik nach § 62 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), besitzt.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften aufgrund ihrer Eignung bis zum

Erwerb der Unterrichtsbefähigung nach Abs. 1 Nr. 1 eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erteilen, wenn an der betreffenden Schule Ethikunterricht erteilt werden muss.

Grundgesetz: Aufnahme konfessionsloser oder konfessionsfremder Schüler/innen in den Religionsunterricht

Grundsatzbeschluss des BVerfG vom 25.02.1987
in: NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 1987, S. 1873ff.

Weiterqualifizierung von Lehrkräften zum Erwerb der Lehrbefähigung im Fach Religion

Die Hessische Lehrkräfteakademie schreibt offiziell die Weiterbildungskurse aus, mit denen die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion bzw. Katholische Religion von

Lehrkräften erworben werden kann. Partner der Lehrkräfteakademie sind das Religionspädagogische Institut der EKKW und EKHN in Marburg und das Pädagogische Zentrum der Bistümer im Land Hessen in Naurod.

Hessische Lehrkräfteakademie

Stuttgarter Str. 18-24

60329 Frankfurt am Main

E-Mail: poststelle.la@kultus.hessen.de

Internet: www.la.hessen.de

Die Hessische Lehrkräfteakademie ist eine dem Hessischen Kultusministerium unmittelbar nachgeordnete obere Landesbehörde.

Versetzung und Religionsunterricht

Die schulischen Leistungen im Religionsunterricht werden nach den allgemeinen Kriterien benotet und sind versetzungsrelevant.

Vertretung im Religionsunterricht

Religionsunterricht darf auch vertretungsweise nur erteilt werden, wenn die Vertretungskraft über die Bevollmächtigung bzw. Vocatio verfügt. Ausnahmen sind nur zulässig zur

Urheberrecht an Schulen

Der Schutz des Urhebers und seiner Interessen ist der Schutz eines Menschenrechts.

„Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen“. Art. 27 Abs. 2 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948.

„Geistiges Eigentum wird geschützt.“ Art. 17 Abs. 2 Charta der Grundrechte der EU, Art. II – 77 Abs. 2 EU-Verfassungsvertrag.

Der Schutz des Urhebers erfolgt in Deutschland durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG.

- Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- Der Urheber hat gemäß § 14 UrhG das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Beispiel: Nutzung eines Musikstückes von Carl Orff aus der Carmina Burana als Eröffnungsmusik für einen Boxkampf.
- Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten.
- Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk öffentlich wiederzugeben.

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Der Urheber kann

jedoch einem anderen das Recht einräumen, sein Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen. Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist in dem Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechtes keine Vergütung bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich jede Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung möglich ist!

Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt, kann vom Urheber

- auf Beseitigung der Beeinträchtigung,
- bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und
- auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Anstelle des Schadenersatzes kann der verletzte Urheber auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Das Nutzungsrecht des Urhebers wird für Schulbücher eingeschränkt dahingehend, dass die Aufnahme von Werken in Schulbüchern zulässig ist, es sei denn der Urheber widerspricht. Für die Verwertung eines Werkes in einem Schulbuch ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, § 46 UrhG

Mitschnitte von Schulfunksendungen (Radio oder TV) dürfen hergestellt und im Unterricht verwendet werden. Sie sind am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, § 47 UrhG.

Es ist zulässig, im Unterricht zu Unterrichtszwecken kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zu verwenden und die hierfür erforderlichen Kopien anzufertigen. Dem Urheber ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, § 52 a UrhG

Filme dürfen im Unterricht erst zwei Jahre nach dem Kinostart oder der Erstausstrahlung gezeigt werden. Vor diesem Zeitpunkt ist die Einwilligung des Verleihs erforderlich, § 52 a UrhG.

Fotokopien von kleinen Teilen eines Werkes, Werken von geringem Umfang und Zeitungsartikeln dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts in Klassenstärke hergestellt werden. Schulbücher dürfen nur mit Genehmigung des Verlages kopiert werden, § 53 Abs. 3 UrhG.

Unterrichtsorganisation

Die Organisation des Religionsunterrichts ist im Erlass des Hessischen Kultusministeriums über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geregelt, vgl. Abschnitt 5 des Erlasses.

Kernpunkte der Regelung sind:

- Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und ggf. auch jahrgangs- und schulformübergreifend zu einer Lerngruppe zusammengefasst werden können.
- Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf eigene Kosten Religionsunterricht zu erteilen, wenn diese Mindestgröße nicht erreicht wird.
- Religion ist ordentliches Unterrichtsfach.
- Religion darf bei der Stundenplangestaltung weder nur in Eckstunden erteilt noch bei Unterrichtskürzungen stärker gekürzt werden als andere Fächer.
- Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind zu benoten und versetzungsrelevant

Theater- und Konzertaufführungen

Schulen dürfen gem. § 52 Abs. 1 UrhG ohne Zahlung von Lizenzgebühren urheberrechtlich geschützte Werke aufführen unter folgenden Voraussetzungen:

- Keine Gewinnerzielungsabsicht
- Kein Eintrittsgeld
- Kein Honorar für ggf. engagierte Künstler (Solist oder Solistin bei Schulkonzert)
- Soziale oder erzieherische Zweckbestimmung
- Eintritt nur für einen begrenzten Kreis von Personen, d.h. für die Lehrkräfte, Familien und Schülerinnen und Schüler

Das Konzert oder die Theateraufführung darf nicht im Internet zugänglich gemacht werden (bspw. über youtube oder facebook).

Wenn urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich – auch kostenlos – aufgeführt werden sollen, ist die Einwilligung des Urhebers erforderlich.

Tests und Klausuren

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht sind nach Maßgabe des § 73 HSchG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu bewerten, RU-Erlass Abschnitt 5 Ziff. 5.

Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Religionsunterricht

Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören, RU-Erlass Abschnitt 6.

Die Entscheidung über die Teilnahme von konfessionslosen Schülerinnen und Schülern sowie Schülerinnen und Schülern eines anderen Bekenntnisses am Religionsunterricht obliegt der für den Unterricht verantwortlichen Religionsgemeinschaft. Der Staat ist gem. Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet, dieser Entscheidung Rechnung zu tragen, Beschluss des BVerfG vom 25.2.1987 („Mainzer Studienstufe“).